



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Mittwoch, 6. Juli 2011, 12.00 Uhr

Regierungsrat beantragt Landrat Zustimmung zum teilrevidierten Spitalgesetz

Der Regierungsrat Nidwalden beantragt dem Landrat, der Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital zuzustimmen. Die Teilrevision ist notwendig aufgrund der neuen Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie dem Projekt Luzerner-Nidwaldner Spitalregion (LUNIS).

Der Nidwaldner Regierungsrat hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz) genehmigt und zuhanden des Landrats verabschiedet. Dem Landrat wird beantragt, der Teilrevision des Spitalgesetzes zuzustimmen. Das Spitalgesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW).

Die Teilrevision des Spitalgesetzes ist einerseits notwendig aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Andererseits bedarf das Spitalgesetz einer Teilrevision wegen dem Projekt LUNIS, wonach die Kantone Luzern und Nidwalden eine gemeinsame Spitalregion anstreben.

Änderungen und Anpassungen im Spitalgesetz

Im Spitalgesetz werden Änderungen und Anpassungen in der Organisation und Betriebsführung des KSNW, aber auch bei der Finanzierung und den Betriebseinrichtungen vorgenommen.

Im Spitalgesetz werden Anpassungen an die neue Spitalfinanzierung des Bundes vorgenommen, wonach die stationären Leistungen der Spitäler mit leistungsbezogenen Fallpauschalen nach Diagnosis Related Groups (DRG) entschädigt werden. Die Pauschalen werden von den Versicherern und Spitalern im Rahmen von Tarifverträgen ausgehandelt. Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die Genehmigung der Tarifverträge. Das KVG weist die Entscheidungskompetenz in diesen Fragen direkt der Kantonsregierung zu. Der Anteil von voraussichtlich 12 Prozent für Investitionen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) ist neu in den Fallpauschalen bereits enthalten.

Die Teilrevision des Spitalgesetzes beinhaltet die Übertragung der Spitalgebäude vom Kanton Nidwalden auf das KSNW. Würden die Spitalgebäude nicht übertragen, hätte das KSNW insbesondere gegenüber den Privatspitälern einen grossen Wettbewerbsnachteil: Privatspitäler können ohne langwierige politische Prozesse bestimmen, wo was gebaut wird. Gegenüber den öffentlichen Spitälern wäre das KSNW insofern benachteiligt, als die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude zurzeit in fast allen Kantonen bearbeitet wird oder bereits vollzogen wurde. Die Übertragung der Spitalgebäude ändert nichts daran, dass der Kanton für die Gesundheitsversorgung der Nidwaldner Bevölkerung verantwortlich bleibt.

Positive Vernehmlassungsantworten

Vor der Verabschiedung durch den Regierungsrat wurde die Vorlage aufgrund von Anträgen und Bemerkungen seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden bereinigt.

Die Teilrevision des Spitalgesetzes wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grösstenteils positiv aufgenommen. Die SVP beantragte in einzelnen wesentlichen Punkten Änderungen. Mehrere andere Vernehmlassungsteilnehmende wünschten marginale Änderungen.

Projekt LUNIS

Um die Versorgungssicherheit und die Qualität der stationären medizinischen Leistungen mit vertretbaren Kosten längerfristig zu gewährleisten, sollen die Versorgungsleistungen, Prozesse und Strukturen kantonsübergreifend geplant und bereitgestellt werden. Die Regierungen der Kantone Nidwalden und Luzern haben entsprechend am 14. Februar 2011 einen Rahmenvertrag unterzeichnet. Demnach sollen die Zusammenarbeit der Kantonsspitäler Nidwalden und Luzern stark intensiviert und die beiden Unternehmen aus einer Hand geführt werden. Im Rahmenvertrag wurde vereinbart, dass spätestens nach vier Jahren zu prüfen ist, ob das „Betreiber-Modell“ in Richtung gemeinsame Gesellschaft ausgebaut werden soll.

Neue Spitalfinanzierung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 21. Dezember 2007 die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Bereich der Spitalfinanzierung. Mit der Teilrevision wird die Abgeltung der Spitäler, eine neue Spitalplanung, die freie Spitalwahl ohne Zusatzversicherung, die Gleichstellung der Privatspitäler mit den öffentlich-subventionierten Spitälern bei der Finanzierung von stationären Behandlungen sowie eine verbesserte Transparenz bei den Daten und Qualitätsindikatoren neu geregelt. Mit der neuen Spitalfinanzierung soll bezüglich Kosten, Qualität und Dienstleistungen höhere Transparenz geschaffen werden. Die dadurch entstehenden Vergleichsmöglichkeiten schaffen Anreize für den Wettbewerb. Experten gehen davon aus, dass in spätestens 15 Jahren zahlreiche Schweizer Spitäler geschlossen werden müssen.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, 041 618 76 00, 13.00 - 13.45 Uhr (Mittwoch, 6. Juli 2011)

Stans, 5. Juli 2011